

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN**  
**— Drucksache 10/4059 —**

**Asylrecht und Zurückweisung von Asylsuchenden durch DDR-Behörden vor den Westberliner Grenzen**

*Der Bundesminister des Innern – V II 3 – 125 401/8 – hat mit Schreiben vom 6. November 1985 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Ist nach Auffassung der Bundesregierung das grundgesetzlich garantierte Asylrecht ein bloß formelles Recht eines Asylsuchenden, nicht zurückgewiesen und nicht in sein Heimatland abgeschoben zu werden, oder ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das Asylrecht zu den elementaren Menschenrechten gehört, durch das Asylsuchende, die aus politischen, religiösen und rassistischen Gründen verfolgt werden, grundsätzlich geschützt werden müssen?
2. Hält die Bundesregierung es mit ihrer Verpflichtung zur Garantie und zum Schutz der Grundrechte und damit auch zur Garantie des Asylrechts für vereinbar, wenn durch gezielte Maßnahmen und Absprachen verhindert wird, daß Asylsuchende das Recht auf Asyl in Anspruch nehmen können?

Als die ersichtlich einzige Verfassungsordnung billigt das Grundgesetz in Artikel 16 Abs.2 Satz 2 vorbehaltlos dem politisch Verfolgten ein subjektives Recht auf Asyl zu. Wie das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat (BVerwGE 49, 202), bedeutet das Grundrecht auf Asyl Schutz vor politischer Verfolgung durch Verbot der Zurückweisung des Zufluchtsuchenden an der Grenze und durch Verbot der Abschiebung in einen Verfolgerstaat.

Auf der völkerrechtlichen Basis besteht keine dem Artikel 16 Abs.2 Satz 2 GG vergleichbare Regelung. Nach allgemeinem Völkerrecht besteht keine Pflicht, vielmehr nur ein Recht der Staaten, Asyl zu gewähren. Auch Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom

10. Dezember 1948 gewährleistet kein Recht des einzelnen auf Asyl, vielmehr handelt es sich bei dieser als Resolution verabschiedeten Erklärung lediglich um allgemeine Verhaltensregeln, die das den Staaten vom allgemeinen Völkerrecht eingeräumte Recht auf Asylgewährung gegenüber anderen Staaten reflektieren. Die Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 enthalten kein Recht auf Asyl. Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 beschränkt sich in Artikel 33 Abs. 1 auf ein Abschiebungs- und Zurückweisungsverbot in den Verfolgerstaaten.

3. Hat die Bundesregierung grundsätzlich Bedenken, wenn Behörden der DDR auf den Wunsch der Bundesregierung hin tätig werden, um verfolgte Menschen von bundesdeutschen Grenzen fernzuhalten?
4. Am 5. Juli 1985 wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR eine Vereinbarung über die Erhöhung des zinslosen Überziehungskredites (Swing) von 600 Mio. DM auf 850 Mio. DM getroffen. Gleichzeitig erklärte sich die DDR bereit, den Forderungen der Bundesregierung zumindest teilweise nachzukommen, indem sie Tamilen aus Sri Lanka ohne Visum der Bundesrepublik Deutschland die Ein- und Weiterreise über Ostberlin nach Westberlin verwehrt.

Stehen beide Vorgänge – Vereinbarung über die Höhe des Swing und das Einlenken der DDR in der Frage des Zurückhaltens von Tamilen – in einem Zusammenhang?

Wenn nein, wie erklärt die Bundesregierung das zeitliche Zusammentreffen von Swing-Erhöhung und Ein- und Weiterreiseverbot für Tamilen ohne Sichtvermerke der Bundesrepublik Deutschland?

5. Am 16. September 1985 wurden mindestens 20 iranische Staatsangehörige, die nach Westberlin reisen wollten, aus Istanbul kommend auf dem Flughafen Berlin-Schönefeld in der DDR festgehalten, festgenommen und ihnen droht die Rückverschiebung nach Istanbul oder sogar in den Iran, obwohl es sich um im Iran politisch Verfolgte handelt.

Sind diese Maßnahmen der DDR auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Bundesregierung erfolgt? Ist die Bundesregierung der Auffassung des Innensenators in Berlin, Lummer, daß die DDR damit „internationalen Gepflogenheiten entspricht“? Wird die Bundesregierung dieses Verhalten der DDR durch finanzielle Gegenleistungen honorieren? Gibt es Zusagen der DDR-Behörden, die Praxis des Zurückhaltens von Durchreisenden nach Westberlin auch auf Personen anderer Nationalitäten als Tamilen oder Iraner auszudehnen? Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es sich hierbei um „internationale Gepflogenheiten“ handelt?

Der Regierende Bürgermeister von Berlin hat bereits am 11. Juli 1985 in einem Rundfunkinterview mit dem Sender RIAS erklärt:

„Erstens, es gibt keine Vereinbarung zwischen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und entsprechenden Stellen der DDR über die Fragen der Einreisemöglichkeiten, der Transitmöglichkeiten für Tamilen. Zweitens, das ist auch nicht beabsichtigt. Drittens, worum es in der aktuellen Situation geht, ist, daß die DDR internationales Recht anwendet.“

Die Bundesregierung hat dem nichts hinzuzufügen; es entspricht internationaler Übung, daß sichtvermerkspflichtigen Ausländern die Durchreise nur gestattet wird, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis für das Zielland haben.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung Meldungen, nach denen allein in den letzten zwölf Monaten in Sri Lanka mehr als 1 000 Tamilen Opfer von Racheakten seitens der Singhalesen wurden und weitere Hunderte spurlos verschwunden sind? Liegen der Bundesregierung auf der Grundlage von Informationen des Auswärtigen Amtes in der deutschen Botschaft in Sri Lanka bezüglich der Zahl der Opfer genaue Zahlen vor?

Die Bundesregierung verweist hierzu auf die Antwort von Staatsminister Möllemann vom 24. September 1985 an das Mitglied des Deutschen Bundestages Neumann (Bramsche), Drucksache 10/3919, S. 2.

7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Regierung Sri Lankas „willens und in der Lage“ ist, den Tamilen den erforderlichen Schutz zu gewähren? Ist der Bundesregierung die in diesem Zusammenhang stehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts bekannt, daß es für die Anerkennung als politischer Flüchtling bei ethnischen Konflikten entscheidend darauf ankommt, ob die Regierung des Herkunftslandes „willens und in der Lage“ ist, der ethnischen Minderheit den erforderlichen Schutz zu gewähren?

Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Rolle der Sicherheitskräfte und des Militärs in Sri Lanka in bezug auf die Schutzgewährung für die Tamilen und ethnische Volksgruppen?

Der Bundesregierung ist – ebenso wie den Entscheidern des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten – die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 54, 341) und des Bundesverwaltungsgerichts (zuletzt u. a. Entscheidung vom 12. März 1985 9-C 94.84) zu der Frage, wann „private“ Handlungen als „politische“ Verfolgung im Sinne des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG anzusehen sein können, bekannt. An dieser Rechtsprechung richten sich die mit der Entscheidung von Asylanträgen befaßten Bediensteten und Gerichte in dem jeweils zur Entscheidung anstehenden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles aus.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, daß in diesem Jahr bis zum Juli 1985 2 088 Personen aus Sri Lanka vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als Asylberechtigte anerkannt wurden? Ist der Bundesregierung weiter bekannt, daß für denselben Zeitraum lediglich 1 382 Asylsuchende aus Sri Lanka als Asylberechtigte nicht anerkannt wurden?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß angesichts dieser hohen Anerkennungsquote der häufig in der Öffentlichkeit erhobene Vorwurf, bei diesem Personenkreis handele es sich überwiegend um sogenannte Wirtschaftsflüchtlinge, unangebracht ist? Kann die Bundesregierung angesichts dieser hohen Anerkennungsquote erklären, warum gerade diese Flüchtlingsgruppen von den verschärften Transitbestimmungen der DDR zuerst betroffen wurden?

Der Bundesregierung sind die Entscheidungsstatistiken des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bekannt. Der größte Teil der vom Bundesamt ausgesprochenen Anerkennungen ist allerdings noch nicht rechtskräftig, da derzeit

beim Bundesverwaltungsgericht Revisionsverfahren zur grundsätzlichen Klärung der Frage, „ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen den Folgen eines Bürgerkrieges bzw. bürgerkriegsähnlicher Verhältnisse für die davon Betroffenen asylrechtliche Bedeutung zukommt“, anhängig sind. Aus Zahlenverhältnissen können insoweit keinerlei Schlußfolgerungen gezogen werden.

9. Nach einem Grunderlaß des Auswärtigen Amtes erteilen die bundesdeutschen Auslandsvertretungen lediglich dann ein Einreisevisum für die Bundesrepublik Deutschland, „wenn es im deutschen Interesse liegt“.

Liegt es nach Auffassung der Bundesregierung „im deutschen Interesse“, einem Tamilen in Sri Lanka ein Visum zu erteilen, wenn dieser bei der Antragstellung zu erkennen gibt, daß er in Sri Lanka politisch verfolgt wird? Wie oft wurden in den letzten zwölf Monaten für Tamilen Visa erteilt, bei denen das Asylbegehren des Sichtvermerksbewerbers bei der Visaerteilung bekannt war?

10. Welche Voraussetzungen müssen generell für die Erteilung des Visums bei Staatsbürgern aus Sri Lanka vorliegen? Müssen Sichtvermerksbewerber in Sri Lanka vor der Erteilung eines Visums eine Erklärung unterschreiben, in der sie versichern, in Sri Lanka nicht politisch verfolgt zu sein und unter keinen Umständen in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachzusuchen? Wenn ja, welche rechtliche Bedeutung hat solch eine Erklärung, wenn sie nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vom Unterzeichner widerrufen wird?

Für die Erteilung von Sichtvermerken einschließlich Durchreise-sichtvermerken durch die deutschen Auslandsvertretungen gelten die einschlägigen ausländerrechtlichen Vorschriften (z. B. Ausländergesetz, Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz, Allgemeine Verwaltungsvorschriften). Maßgebend sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles, dabei sind auch humanitäre Gründe zu prüfen.

In wieviel Fällen aus humanitären Gründen Tamilen von deutschen Auslandsvertretungen ein Sichtvermerk erteilt wurde, wird statistisch nicht erfaßt.

Erklärungen der genannten Art werden nicht gefordert.

11. Wieviel Staatsbürger aus Sri Lanka reisten in den letzten zwölf Monaten mit gültigem Visum in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten nach Einreise einen Asylantrag?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor, da die Asylstatistik nicht nach der Art der Einreise unterscheidet.

12. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um Asylsuchenden, die aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen in ihren Heimatländern verfolgt werden und in der Bundesrepublik Deutschland Schutz suchen wollen, Schutz zu gewähren?

Jeder politisch Verfolgte, der an der Grenze oder im Bundesgebiet um Asyl nachsucht, hat nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und damit auf Schutzgewährung.